

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	80 (1929)
<b>Heft:</b>	1
<b>Rubrik:</b>	Forstliche Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Passanten eine Wache auf und avisiere unter allen Umständen auf dem raschmöglichen Wege das Elektrizitätswerk. Sollte eine Person mit der Leitung in Berührung gekommen sein, so ist nach der allgemein verbreiteten Anleitung zur Rettung eines vom elektrischen Strom Betäubten zu verfahren. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es für den Hilfeleistenden selbst gefährlich ist, einen mit der Leitung noch in Berührung befindlichen Verunglückten zu befreien, wenn dabei nicht sachgemäß verfahren wird. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen der Leitungen werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 bestraft.

Niederspannungsleitungen unterscheiden sich von den Hochspannungsleitungen dadurch, daß die Stangen nicht mit roten Ringen versehen sind. Sie sind im allgemeinen weniger gefährlich als die Hochspannungsleitungen, dennoch wird vor Berührung der Drähte nachdrücklich gewarnt.

---

## Forstliche Nachrichten.

---

### Kantone.

**Luzern.** Oberförster w a h l. An Stelle des verstorbenen Stadt-oberförsters Franz Schwärz von Buonas wurde zum Oberförster der Korporations-, Stadt- und Ortsbürgergemeinde Luzern gewählt Herr Werner Bucher, von Escholzmatt, in Luzern, bisher Adjunkt des Kantonsoberforstamtes in Luzern.

**Zürich.** Zum Adjunkt des Stadtforstamtes Winterthur, mit Amtsantritt auf Mitte Januar, ist gewählt worden Herr Forstingenieur Adolf Fritsch, von Winterthur.

---

## Anzeigen.

---

**Studentenaustausch Schweiz-U. S. A.** Die durch den Studentenaustausch Schweiz-Vereinigte Staaten von Amerika vermittelten Stipendien an amerikanischen Hochschulen für das Studienjahr 1929/30 sind in den schweizerischen Hochschulen und in Nr. 4 der Schweiz. Hochschulzeitung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldefrist läuft bis zum 21. Januar 1929.

**Stellenangebote:** Eine Schweizerfirma in Ostafrika ist in der Lage einige Forstingenieure als Plantageassistenten anzustellen. Für eine schweizerische Waldgesellschaft wird ein Forstingenieur nach Rumänien gesucht. Nähere Auskünfte erteilt die Redaktion.

---